Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70 Ausgegeben Danzig, den 23. September 1933

Inhalt:

176

Verordnung

betreffend Änderung des Arbeitnehmerausschußgesetzes.
Vom 19. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 77 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz betr. Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 7. 1931 (G.Bl. S. 670), der Verordnung vom 28. 7. 1933 (G.Bl. S. 338) und der Verordnung vom 1. 8. 1933 (G.Bl. S. 359) wird wie folgt geändert:

§ 25a erhält folgenden Wortlaut:

§ 25a

Die Wahl der Mitglieder von Betriebsvertretungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Senats oder der von ihm beauftragten Behörde. Bis zur Erteilung der Bestätigung, längstens jedoch für die Dauer bis zu 6 Wochen nach der Wahl, ist die neugewählte Betriebsvertretung als im Amt befindlich anzusehen. Die Bestätigung soll nach Ablauf der in den §§ 18 und 19 der Wahlordnung vorgesehenen Frist durch den Wahlvorstand, den Gewählten oder den Arbeitgeber unter Beifügung des Wahlprotokolls nachgesucht werden; sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Bestätigung kann für Mitglieder von Betriebsvertretungen, die sich staats- und wirtschaftsfeindlich einstellen, widerrufen werden.

Versagt oder widerruft der Senat oder die von ihm beauftragte Behörde die Bestätigung der Gewählten und deren Ersatzmitglieder, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Der Senat oder die von ihm beauftragte Behörde kann aus der Mitte der wählbaren Arbeitnehmer des Betriebes einen Beauftragten ernennen, der die Rechte und Pflichten der Betriebsvertretung bis zur endgültigen Bestätigung besitzt und den Wahlvorstand für die Neuwahl bestimmt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. August 1933 in Kraft.

Danzig, den 19. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

177

Berichtigung.

In der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlages zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 25. 2. 1933 (G.Bl. S. 93) muß es

1. in § 3 Abs. a statt „§ 57 Abs. 3" heißen „§ 62 Abs. 3",
2. in § 4 Abs. 2 statt „§ 72" heißen „§ 79",
3. in § 8 Abs. 1 statt „§ 65" heißen „§ 72", und statt „§§ 66 und 67" heißen „§§ 73 und 74",
4. in § 8 Abs. 3 statt „§ 74" heißen „§ 80",
5. in § 9 Abs. 1 Zeile 7 statt „§§ 45 und 46" heißen „§§ 46 und 47",
6. in § 9 Abs .2 statt „§§ 78 und 79" heißen „§§ 84 und 85",
7. in § 10 statt „§ 85" heißen „§ 93"

Danzig, den 14. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 10. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.